

Verordnung für die Betriebskommission der Einwohnergemeinde Olten

vom 25. März 2002

gestützt auf Art. 35 Personalreglement der Einwohnergemeinde der Stadt
Olten

1. Zweck

Die Betriebskommission ist die **innerbetriebliche Personalvertretung**; sie hat die **Förderung des guten Zusammenwirkens** zwischen den leitenden Organen und dem Personal zum Zweck. Sie ist bestrebt, durch **Wahrnehmung des Mitspracherechts** zu einer gedeihlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse und zur Förderung eines guten Betriebsklimas beizutragen. **Sie beruht auf der Bereitschaft zur gegenseitigen Information.**

2. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung regeln die Zusammensetzung, Tätigkeit und Wahl der Betriebskommission.

Die Betriebskommission vertritt die Interessen der Mitarbeitenden. Sie nimmt diese Vertretung wahr im Rahmen ihrer Mitwirkungsrechte und sofern notwendig, in Vertretung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters.

Partner der Betriebskommission ist der Stadtrat.

3. Zusammensetzung

Die Betriebskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte

- den Präsidenten oder die Präsidentin
- den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
- den Aktuar oder die Aktuarin

Durch das Nachrücken der Person mit der nächst höheren Stimmenzahl ist die Vollzähligkeit und Funktionsfähigkeit der Betriebskommission auch bei einer Vakanz während der Amtsperiode gesichert.

Die Arbeitnehmerverbände (VBAO / vpod / VSPB) sollen nach Möglichkeit mit mindestens einer Person vertreten sein.

4. Aufgaben, Kompetenzen und Zeitaufwand

4.1 Aufgaben

Die Betriebskommission wirkt in grundsätzlichen Personalfragen unterstützend, beratend, entwickelnd, initialisierend und begleitend mit.

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie wirkt unterstützend mit bei der innerbetrieblichen Information/Kommunikation;
- b) sie ist Ansprechorgan in allen Belangen des Dienstverhältnisses, wobei nach Möglichkeit vorgängig der Dienstweg auszuschöpfen ist;
- c) sie erarbeitet Vorschläge und stellt Anträge auf eigenes Begehren im Interesse von Personal und Organisation, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Realisierung der Personalpolitik;
- d) sie nimmt Stellung gestützt auf Wünsche, Anregungen, Klagen der Mitarbeitenden;
- e) sie berät und begutachtet schriftlich überwiesene Geschäfte in Angelegenheiten im Interessensbereich der Mitarbeitenden.

4.2 Kompetenzen

Der Betriebskommission steht insbesondere bei folgenden Bereichen das Mitspracherecht zu:

- a) Stellungnahme zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Arbeitsablauf und zur Einteilung der Arbeitszeit;
- b) Stellungnahme zu Rationalisierungsmassnahmen sowie zu technischen und betrieblichen Neuerungen;
- c) Stellungnahme zu Fragen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung;
- d) Stellungnahme hinsichtlich der Sozialeinrichtungen, des Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung und der Betriebssicherheit;
- e) Stellungnahme zu Lohnfragen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten kann sie Personalversammlungen durchführen.

4.3 Zeitaufwand

Die aufgewendete Zeit für die Betriebskommission gilt für alle Mitglieder als Arbeitszeit.

5. Zusammenarbeit mit dem Stadtrat

5.1 Informationen

Der Betriebskommission sind die für die Ausübung ihrer Arbeiten erforderlichen Informationen zu gewährleisten.

5.2 Akteneinsicht

Der Stadtrat bzw. die von ihm beauftragte Stelle informiert über den wesentlichen Inhalt der Geschäfte, die für das Personal relevant sind. Der Stadtrat kann die Einsichtnahme in Aktenstücke verweigern, wenn wichtige betriebliche oder private Interessen zu wahren sind.

5.3 Anträge

Anträge der Betriebskommission sind via Stadtpräsidium schriftlich an den Stadtrat zu formulieren.

Bevor durch den Stadtrat zu Anträgen der Betriebskommission ein Entscheid gefällt wird, soll eine Delegation des Stadtrates mit der Betriebskommission gemeinsam verhandeln.

5.4 Gemeinsame Sitzung

Die Betriebskommission kann eine gemeinsame Sitzung mit dem Stadtrat beantragen.

6. Arbeitsform der Betriebskommission

6.1 Sitzungen

Das Wahlbüro lädt die gewählten Mitglieder zu einer ersten konstituierenden Sitzung ein, welche innert drei Wochen nach erfolgter Wahl stattfindet.

Die Kommission tritt regelmässig auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen. Eine Sitzung kann vom Stadtrat, von zwei Mitgliedern der Betriebskommission oder zwanzig Mitarbeitenden beantragt werden.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Vertretung Personaldienst:

Eine Vertretung des Personaldienstes nimmt auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

6.2 Protokoll

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern der Betriebskommission zugestellt wird.

7. Rechte und Pflichten

7.1 Kündigungsschutz

Die Mitglieder der Betriebskommission geniessen bezüglich ihrer Tätigkeit in der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen im OR einen speziellen Schutz.

7.2 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Betriebskommission bekleiden gegenüber dem Personal eine Vertrauensstellung und unterstehen der Schweigepflicht. Sie werden bei Amtsantritt vereidigt. Im Weiteren unterstehen sie grundsätzlich in gleicher Weise wie das übrige Personal den Reglementen und Instruktionen der Verwaltungsleitung.

8. Wahlen

8.1 Wahlbereiche

Bei der Wahl der Betriebskommission ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Bereiche der städtischen Verwaltung und der Geschlechter zu berücksichtigen¹.

8.2 Wahlvorschläge/Wählbarkeit

Es sind alle Mitarbeitenden anzusprechen.

Wählbar sind Mitarbeitende, welche in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 % seit wenigstens zwölf Monaten im Dienste der Einwohnergemeinde Olten tätig sind.

Die Kandidatinnen und Kandidaten geben vor dem Wahlgang ein schriftliches Einverständnis, dass sie eine allfällige Wahl annehmen.

¹ Teilrevision genehmigt vom Stadtrat am 20. November 2017

8.3 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros werden durch die bestehende Betriebskommission gewählt. Es umfasst vier Mitglieder; ihm dürfen keine Kandidaten angehören.

Das Wahlbüro stellt die Kandidatenliste zusammen, bestimmt die Wahldaten und gibt diese dem Personal rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor der Wahl bekannt.

8.4 Wahltermin

Die Wahlen sollen im gleichen Jahr, in dem die Gesamterneuerungswahlen der städtischen Behörden stattfinden, durchgeführt werden.

Die Betriebskommission kann während der Amtsperiode Bestätigungswahlen durchführen.

8.5 Wahlen

Die Wahl erfolgt durch Urnenwahl.

Die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden Mitglieder der Betriebskommission.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlbüro informiert die gewählten Mitglieder und orientiert anschliessend das Personal über die neue Zusammensetzung der Betriebskommission.

Bekanntgegeben werden die prozentuale Stimmbeteiligung und die Stimmenzahl der gewählten Mitglieder.

8.6 Amtsdauer

Die Betriebskommission wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Betriebskommission (begründete Demission oder Kündigung der Stelle) übernimmt der oder die mit der nächst höheren Stimmenzahl das Amt oder es müssen Ersatzwahlen stattfinden.

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat am 25. März 2002 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Verordnung ist nach Ablauf eines Jahres gestützt auf die Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Die Verordnung wird in gegenseitigem Einvernehmen gezeichnet durch:

Beatrix Schläfli
Präsidentin der Betriebskommission

Ernst Zingg
Stadtpräsident